

# **Förderung von Wertstoffzentren (WSZ) in NÖ im Sinne des § 7 NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992**

**September 2017**



Amt der NÖ Landesregierung

Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr

Abt. Umwelt und Energiewirtschaft (RU3)

## **1. Grundsätze**

Mit dem Niederösterreichischen Abfallwirtschaftsplan 2016-2020 wurde beschlossen, die Weiterentwicklung von Altstoffsammelzentren (ASZ) zu regionalen **Wertstoffzentren (WSZ)** und damit den Wandel hin zu einer nachhaltigen Ressourcenwirtschaft in NÖ voranzutreiben. Ebenso sollen unter dem Ziel „kommunale Abfallwirtschaft optimieren“ Maßnahmen zur Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit gesetzt werden.

Um diesen Vorgaben gerecht zu werden, wurden nachfolgende Grundsätze erarbeitet, welche bei der Förderung von Wertstoffzentren Berücksichtigung finden sollen:

- **Verbandskonzepte**
- **ERRAM-Potenzialanalyse für Sammelzentren**
- **Serviceorientierte Öffnungszeiten**
- **Qualitätsorientierte Sammelfraktionen**
- **Standorte mit guter Lagequalität**
- **Optimierte Flächendeckung**
- **Wirtschaftlichkeit**
- **Rechtskonformität**

## **2. Vergabe von Fördermitteln**

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen im Sinne des § 7 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992“ (genehmigt von der NÖ Landesregierung am 13. März 2007). Es können max. 25 % der angefallenen Investitionskosten gefördert werden.

Die neue Förderung verpflichtet zur Anbringung der zur Verfügung gestellten Tafel mit dem Hinweis auf das Wertstoffzentrum und die Landesförderung.

Ergänzend zu Punkt 6.1.10 aus der oben genannten Richtlinie ist es für die Einreichung erforderlich, dass das betreffende Förderprojekt bereits im jeweiligen Verbandskonzept dargestellt wird. Das Verbandskonzept ist gemeinsam mit den übrigen Einreichunterlagen zu übermitteln.

### **2.1. Verbandskonzept**

Ein positiv bewertetes Verbandskonzept ist eine verbindliche Voraussetzung für die Fördervergabe. Ein solches sollte in Bezug auf Sammelzentren die nachfolgenden Bestandteile aufweisen:

#### **Beschreibung des IST-Zustandes:**

- Auflistung aktueller Standorte von Sammelzentren mit Bezeichnung, Lagedarstellung, Betreiber, Sammelfraktionen und ggf. Besonderheiten
- Bestehende Kooperationen
- Angeschlossene Einwohner je Sammelzentrum (Haupt- und Nebenwohnsitz)
- Öffnungszeiten der Sammelzentren
- Informationen zur Personalhoheit und zum Personalbedarf

#### **Planung und Entwicklung:**

- Darstellung des Verbandsgebiets mittels ERRAM-Potentialanalyse
- Konzept für Wertstoffzentren (Umsetzung der NÖ Strategie, genaue Projektbeschreibung, Sammelfraktionen, Nutzung, Betrieb, Verteilung über Verbandsgebiet, erwarteter Nutzen für Verband)

- Angeschlossene Einwohner je Wertstoffzentrum (Haupt- und Nebenwohnsitz)
- Konzept für die Öffnungszeiten der Sammelzentren (Öffnungszeiten, Öffnungsintervalle, Struktur im Verband, ggf. eZugang)
- Informationen zur Personalhoheit und zum Personalbedarf
- Kooperationen innerhalb des Verbandes (auf Ebene Gemeinden)
- Sonstige geplante Änderungen

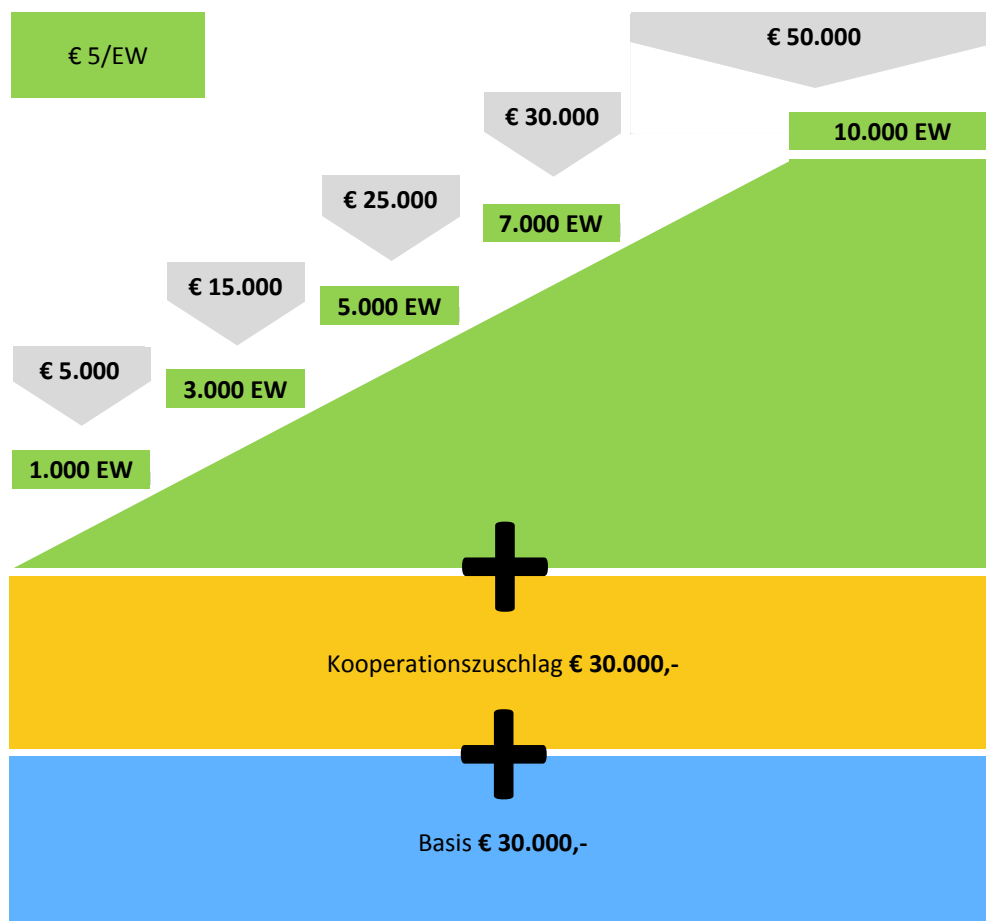
Abweichungen vom Verbandskonzept sind zu begründen. Für verbandsähnliche städtische Einheiten sind die dargestellten Anforderungen sinngemäß zu berücksichtigen.

In Verbindung mit einem Ansuchen zur Förderung im Sinne des §7 NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 sind zudem nachfolgende Unterlagen erforderlich:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Name und Anschrift des zur Vertretung befugten Organs und des für das Projekt Verantwortlichen
- genaue Beschreibung des Vorhabens
- Aufschlüsselung der Kosten (exkl. USt.) anhand einer tabellarischen Kostenaufstellung samt Kostenvoranschlägen, etc.
- Angaben über den zu erzielenden abfallwirtschaftlichen Effekt
- Alle zur Ausführung des Vorhabens erforderlichen rechtskräftigen behördlichen Bewilligungen (z.B. Baubewilligung, Wasserrechtsbewilligung, etc.)
- genehmigte Baupläne, Lagepläne und technische Unterlagen
- Bauzeit- und Finanzierungsplan über das gesamte Vorhaben nach Jahren gegliedert einschließlich Angaben über beantragte öffentliche Förderungen
- Bankverbindung (Kontobezeichnung, Bankleitzahl)
- Bestätigung des Verbandes betreffend der Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Verbandskonzept

## 2.2. Berechnung der möglichen Förderhöhe

Für die Errichtung von Wertstoffzentren wird eine Basis in Höhe von € 30.000,- berücksichtigt. Ein Kooperationszuschlag in Höhe von € 30.000,- wird für eine Kooperation zur gemeinsamen Nutzung des Wertstoffzentrums zwischen zumindest 2 Gemeinden anerkannt. Je angeschlossener EinwohnerIn wird ein Förderbetrag in Höhe von € 5,- berücksichtigt (maximal werden jedoch 10.000 EinwohnerInnen berücksichtigt). Die mögliche Förderhöhe eines Projekts beträgt daher bis zu € 110.000,-. Die Fördervorhaben werden nach einem Punktesystem bewertet, wobei für nicht erreichte Punkte ein prozentueller Abzug von der maximal möglichen Förderhöhe erfolgt.



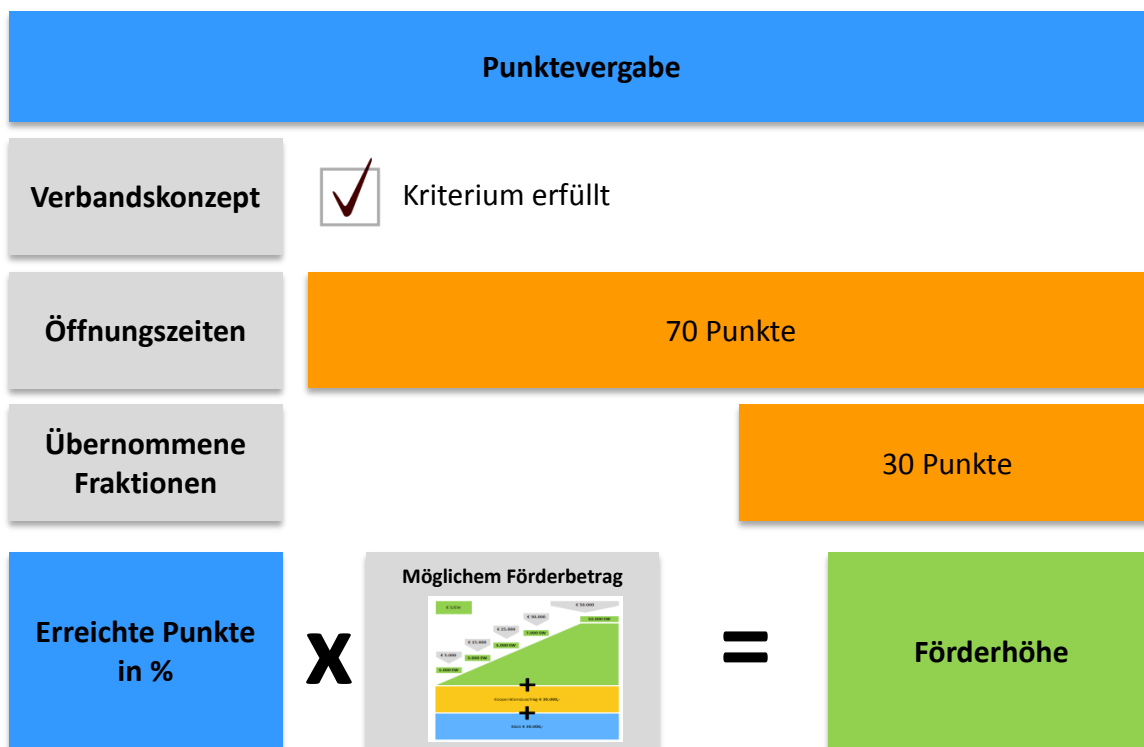
### 2.3. Punktevergabe

Die Punktevergabe erfolgt nach einem Punktesystem mit 100 Punkten. Jeder Punkt entspricht einem Prozent der möglichen Förderhöhe. So werden beim Erreichen von 100 Punkten auch 100% des möglichen Förderbetrags vergeben.

Beispiel:

Mögliche Förderhöhe € 100.000,- und 90 Punkte = € 90.000,- Förderbetrag.

Die 100 verfügbaren Punkte teilen sich auf die beiden Beurteilungskriterien „Öffnungszeiten“ (70 Punkte) und „Gesammelte Fraktionen“ (30 Punkte) auf.



## 2.4. Kriterium „Öffnungszeiten“

Für die Punktevergabe der Öffnungszeiten wird das nachfolgende Mindestkriterium definiert:

- Wertstoffzentrum ist mindestens in 14-tägigem Intervall geöffnet.

Bei **Nichterfüllung** des Mindestkriteriums werden **0 Punkte** für das Kriterium „Öffnungszeiten“ vergeben.

Grundsätzlich wird eine Mindestöffnungszeit von 7 Minuten je angeschlossener EinwohnerIn und Jahr angestrebt, wobei  $\frac{1}{3}$  der Öffnungszeit außerhalb der Hauptarbeitszeiten zur Verfügung stehen soll. Für eine bessere Handhabung in der Praxis werden der Ergebnisse einer solchen Berechnung kaufmännisch gerundet und in Schritten zu je 500 EW in Tabelle 1 dargestellt – diese wird bei der Beurteilung des Kriteriums „Öffnungszeiten“ herangezogen.

Beispiel WSZ für 4.000 EW:

*9 h pro Woche (6 h während Hauptarbeitszeit/ 3 h außerhalb Hauptarbeitszeit)*

Werden außerhalb der Hauptarbeitszeiten mehr Öffnungstunden geleistet als gemäß Tabelle 1 gefordert, so können diese den Öffnungstunden während der Hauptarbeitszeit gegengerechnet werden (umgekehrt ist dies nicht möglich).

Tabelle 1: Vorgegebene Öffnungszeiten beim Betrieb eines Wertstoffzentrums

Einwohner (angeschlossen)	Gesamtöffnungszeit in Stunden pro Woche	Öffnungsstunden während der Hauptarbeitszeit <sup>1)</sup> in Stunden pro Woche	Zusätzliche Öffnungsstunden außerhalb der Hauptarbeitszeit <sup>1)</sup> in Stunden pro Woche
0-1500	3	2	1
ab 2000	4	3	1
ab 2500	6	4	2
ab 3000	6	4	2
ab 3500	8	5	3
ab 4000	9	6	3
ab 4500	10	7	3
ab 5000	11	7	4
ab 5500	12	8	4
ab 6000	13	9	4
ab 6500	15	11	4
ab 7000	15	11	4
ab 7500	17	13	4
ab 8000	18	14	4
ab 8500	19	15	4
ab 9000	20	16	4
ab 9500	21	17	4
ab 10000	22	18	4

*1) Hauptarbeitszeit: Die Normalarbeitszeit in Österreich beträgt 8 Stunden pro Tag (40 Stunden pro Woche). Die durchschnittlich geleistete Arbeitszeit in Österreich liegt derzeit bei 42,9 Stunden pro Woche (Eurostat 2015). Es wird davon ausgegangen, dass die Hauptarbeitszeit von Mo-Fr bei 8.00 h bis 17.00 h liegt.*



## 2.5. Kriterium „Gesammelte Fraktionen“

Für die Punktevergabe für gesammelte Fraktionen werden die nachfolgenden 10 Fraktionen als Mindestfraktionen für eine Sammlung am Wertstoffzentrum definiert:

- Sperrmüll
- Holz
- Eisen
- NÖLI
- EAG
- Problemstoffe
- Grünschnitt (alternative Sammeleinrichtungen möglich)
- Strauchschnitt (alternative Sammeleinrichtungen möglich)
- Karton
- Baurestmassen

Bei **Nichterfüllung** des Mindestkriteriums werden **0 Punkte** für das Kriterium „Gesammelte Fraktionen“ vergeben.

## 2.6. „Mobile“ Sammelzentren

Werden mit 25 % der Investitionskosten gefördert, jedoch maximal € 10.000,-.

## 2.7. Zusammenfassung

Förderungen	Fördersatz	Max. Förderhöhe
WSZ-Neubau	<b>€ 5/angeschlossenem EW</b> Zuschlag Koop. <b>€ 30.000,-</b> Basisförderung <b>€ 30.000,-</b>	<b>€ 110.000,-</b> (bei 100 erreichten Punkten)
WSZ-Umbau	<b>75 %</b> der möglichen Förderung f. Neubau	<b>€ 82.500,-</b> (bei 100 erreichten Punkten)
Grünschnittlagerplätze	<b>10 %</b> der Investitionskosten	<b>€ 30.000,-</b>
CAF-Zertifizierung	<b>25 %</b> der Investitionskosten	<b>€ 4.000,-</b>
Mob. Sammelzentrum	<b>25 %</b> der Investitionskosten	<b>€ 10.000,-</b>